

441

Studienordnung Sozialkunde (Politikwissenschaft) für das Lehramt an Gymnasien an der Technischen Hochschule Darmstadt vom 23. Januar 1997

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Hochschule Darmstadt die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. März 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst

HI 2.4 — 424/703 (1) — 6

StAnz. 17/1997 S. 1311

0. Studiengang

Diese Studienordnung umfaßt den Studiengang Lehramt an Gymnasien für das Fach Sozialkunde (Politikwissenschaft) im Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der THD. Sie geht davon aus, daß Fachwissenschaft I, Fachwissenschaft II und Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Zahlenverhältnis von ca. 70 : 70 : 24 SWS studiert werden.

1. Rahmenbedingungen

Der Studienordnung wurden zugrunde gelegt

- die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. 1, S. 233 ff.), sowie
- die Curriculum-Diskussion der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft (DVPW)

2. Studienziele

Die speziellen Studienziele dieser Studienordnung orientieren sich an den allgemeinen Studienzielen, wie sie in der Rahmenstudienordnung niedergelegt sind. Sie ergeben sich aus der Verknüpfung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Forderungen.

Sozialkundelehrer/innen sollen die Fähigkeit zur gesellschaftstheoretischen Reflexion und zur sach-, problem- und theoriegemäßen Anwendung sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden erwerben. Diese sind so zu vermitteln, daß sie in die Lage versetzt werden, in ihrer zukünftigen Berufssituation die in den Blick geratenen Wirklichkeitsausschnitte in ihrem gesellschaftlichen Stellenwert zu begreifen und entsprechend zu vermitteln. Sie sollen befähigt werden, eine fachlich begründete Auswahl exemplarischer Lernziele zu treffen, diese an eine sich verändernde gesellschaftliche Realität anzupassen, sich entsprechende neue Kenntnisse und Methoden anzueignen. Unterschiedliche Lernziele haben in den unterschiedlichen Phasen des Studiums ein unterschiedliches Gewicht. Insbesondere finden die affektiv orientierten Lernziele stärkeren Niederschlag in der Phase des Orientierungsbereichs, während die stärker kognitiv orientierten Lernziele die Phase des Studiums im Pflicht- und Wahlpflichtbereich bestimmen.

3. Studienorganisation

Der fachübergreifende Charakter des Studiengangs Sozialkunde, an dem neben der Politikwissenschaft auch andere Fachdisziplinen beteiligt sind, erfordert ein Studium von acht Semestern zuzüglich ein Prüfungssemester. Das Studium gliedert sich in zwei Phasen, und zwar in das Grund- und Hauptstudium und in vier Bereiche:

- a) den Orientierungsbereich
- b) den Ergänzungsbereich
- c) den Pflichtbereich
- d) den Wahlpflichtbereich

Am Ende des Grundstudiums steht die Zwischenprüfung.

An das Hauptstudium schließen sich die wissenschaftliche Hausarbeit und die weiteren Prüfungen für die Erste Staatsprüfung an.

3.1. Orientierungsbereich

Der Orientierungsbereich steht am Beginn des Studiums. Er dient, wie auch das Grundstudium insgesamt, der Umorientierung von schulischer auf universitäre Sozialisation. Das beinhaltet insbesondere:

- Veränderungen sozialisationsbedingten Lernverhaltens in Richtung auf Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten

- interesselgeleitete Reflexion des fachwissenschaftlichen Angebots, um Kriterien der Auswahl und Aufeinanderfolge eines Lehrangebots finden zu können
- Einübung aufgabenorientierten Lernverhaltens — individuell und in Gruppen.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung ist der Einsatz studentischer bzw. akademischer Tutoren notwendig, für deren Tätigkeit die hessische Tutorenordnung die Grundlage bildet.

3.2. Ergänzungsbereich

Im Ergänzungsbereich sollen die in den unterschiedlichen Hochschulzugängen begründeten Defizite ausgeglichen werden. Als Studienvoraussetzung für Studenten des Faches Sozialkunde werden Sprachkenntnisse im Englischen und — je nach fachlichem Schwerpunkt — in einer zweiten Fremdsprache empfohlen. § 34 Abs. 4 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter bleibt davon unberührt.

3.3. Pflicht- und Wahlpflichtbereich

Die Lernziele sind im einzelnen unter 2. ausgeführt.

4. Studieninhalte

Die unter 2. dargestellten Lernziele bestimmen inhaltlich und didaktisch das Lernangebot aus dem Kernbestand der Politikwissenschaft in der Weise, daß der Erwerb theoretisch-analytischer Kompetenz in der folgerichtigen Aufeinanderfolge von Lehr- und Lernangeboten gewährleistet wird.

Inhaltliche Kernbestände des Lehrangebots sind:

- sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden, Wissenschaftstheorie
- das politische, rechtliche und sozio-ökonomische System der Bundesrepublik Deutschland und seine historischen Voraussetzungen
- Analyse und Vergleich politischer und gesellschaftlicher Systeme
- Internationale Beziehungen und Außenpolitik
- Politik und Wirtschaft.

Hierzu notwendig sind interdisziplinäre Veranstaltungen und die Kooperation mit den der Politikwissenschaft benachbarten Disziplinen.

Die didaktischen Prinzipien basieren auf den Lernzielen sowie den Lehr- und Lernbedingungen der jeweiligen Studienphase und werden im organisierten Erfahrungsaustausch und in Zusammenarbeit von Lehrenden und Studierenden entwickelt.

5. Lehrangebot

Der Fachbereich sichert und koordiniert das erforderliche Lehrangebot. Die kommentierten Vorlesungsverzeichnisse, die in jedem Semester neu erstellt werden,

- beschreiben die spezifischen Lernziele und Lerninhalte der Lehrveranstaltungen
- geben die jeweiligen Voraussetzungen an
- beschreiben Organisationsform und zeitlichen Umfang.

6. Praktikum

Pflichtbestandteil des Studiums ist ein integriertes Praktikum (schulpraktische Studien) mit Vor- und Nachbereitung.

7. Pflichtexkursion

Studenten sind verpflichtet, an der im Rahmen des Orientierungsbereichs angebotenen Pflichtexkursion (2 SWS) teilzunehmen (vgl. 1.1.3. im Studienplan).

8. Leistungsnachweise

A. Grundstudium

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende 5 qualifizierte (mit Erfolg) Leistungsnachweise (Proseminarscheine) erforderlich:*)

- einer aus 1.1.2.
- drei aus drei Bereichen aus 1.2.1. bis 1.2.5.
- einer aus 1.2.6. bis 1.2.8.

Der Bereich in 1.2.6. bis 1.2.8., der im Grundstudium mit Vorlesung und Proseminar belegt worden ist, muß im Hauptstudium unter 2.1.6. durch ein Seminar vertieft werden.

*) Für die Nomenklatur der Bereiche siehe den nachfolgend abgedruckten Studienplan!

B. Hauptstudium

Für die Zulassung zur Staatsprüfung sind folgende 5 benotete Leistungsnachweise (Seminarscheine) erforderlich:*)

- einer aus 2.1.5.
- drei aus drei Bereichen aus 2.1.1. bis 2.1.4.
- einer aus 2.1.6.

*) Für die Nomenklatur der Bereiche siehe den nachfolgend abgedruckten Studienplan!

9. Studienplan

(Studienbeginn im Wintersemester)

- 1.0. Grundstudium (36 SWS)**
- 1.1. Orientierungsbereich (8 SWS)**
- 1.1.1. Einführung in die Politikwissenschaft 2 SWS
- 1.1.2. Proseminar zu 1.1.1. mit Tutorium 4 SWS
- 1.1.3. Pflichtexkursion 2 SWS
- 1.2. Pflichtbereich (28 SWS)**
- 1.2.1. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland 4 SWS
- 1.2.2. Analyse und Vergleich politischer Systeme 4 SWS
- 1.2.3. Internationale Beziehungen und Außenpolitik 4 SWS
- 1.2.4. Sozialwissenschaftliche Theorien, Methoden, Wissenschaftstheorie 4 SWS
- 1.2.5. Politik und Wirtschaft 2 SWS
- 1.2.6. Sozialstrukturanalyse, Gesellschaftstheorie 4 SWS
- 1.2.7. Neuere und Zeitgeschichte 4 SWS
- 1.2.8. Das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland 2 SWS
- Der Zugang zum Hauptstudium setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus.
- 2.0. Hauptstudium (34 SWS)**
- 2.1. Pflichtbereich (26 SWS)**
- 2.1.1. Analyse und Vergleich politischer Systeme 4 SWS
- 2.1.2. Internationale Beziehungen und Außenpolitik 4 SWS
- 2.1.3. Sozialwissenschaftliche Theorien, Methoden, Wissenschaftstheorie 4 SWS
- 2.1.4. Theorie und Geschichte der politischen Bildung, Sozialisationstheorie 4 SWS
- 2.1.5. Fachdidaktik (Schulpraktische Studien) 4 SWS
- 2.1.6. Vertiefungen (6 SWS) aus mindestens zwei der folgenden Bereiche:
- Politik und Wirtschaft, Wirtschaftspolitik
 - Sozialstrukturanalyse, Gesellschaftstheorie
 - Neuere und Zeitgeschichte
 - Das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland
- 2.2. Wahlpflichtbereiche (8 SWS)**
- Vertiefungen aus mindestens zwei Bereichen aus 2.1.1. bis 2.1.5.
- Die Lehrveranstaltungen zu den Bereichen 1.2.5. bis 1.2.8. und 2.1.6. können auch aus dem Lehrangebot der Institute für Volkswirtschaftslehre, Soziologie, Geschichte und Rechtswissenschaft gewählt werden.

10. Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. März 1997

Dekan, Prof. Dr. Klaus Dieter Wolf

442

Ordnung für die Zwischenprüfung im Fach Sozialkunde (Politikwissenschaft) für das Lehramt an Gymnasien an der Technischen Hochschule Darmstadt vom 23. Januar 1997

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften beschlossene Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Sozialkunde (Politikwissenschaft) für das Lehramt an Gymnasien.

Wiesbaden, 4. März 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 2.4 — 424/703 (1) — 6

StAnz. 17/1997 S. 1312

Gemäß Beschluß für die Zwischenprüfung im Fach Sozialkunde (Politikwissenschaft) für das Lehramt an Gymnasien gilt entsprechend der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt/Allgemeiner Teil vom 17. Juli 1991 (Amtsblatt 1992, S. 23) in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie sich auf die Diplomvorprüfung bezieht. Die Regelung des VII. Abschnitts wird nur auf den jeweiligen Teilstudiengang für das Lehramt an Gymnasien angewandt. Ergänzend ergehen folgende Bestimmungen:

1. **Zu § 3 Abs. 3:**
Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Abschnitten:
— einer studienbegleitenden und einer abschließenden Prüfung.
2. **Zu § 5 Abs. 2:**
Die studienbegleitende Prüfung kann nach Wahl des Studierenden mündlich oder schriftlich abgelegt werden. Die abschließende Prüfung wird mündlich abgelegt.
3. **Zu § 5 Abs. 4:**
Hinsichtlich der Prüfungsanforderungen wird auf die Verordnung über die erste Staatsprüfung für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I Seite 233) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
4. **Zu § 18 Abs. 1:**
 - a) Die studienbegleitende Prüfung wird in der Regel im Anschluß an eine von den Studierenden gewählte Lehrveranstaltung aus dem Pflichtbereich des Grundstudiums, jedoch nicht vor Ende des 2. Semesters abgelegt;
 - b) die abschließende Prüfung nach Abschluß des ordnungsgemäßen Grundstudiums (nach dem 4. Semester).
5. **Zu § 21 Abs. 1:**
Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:
 - a) einer studienbegleitenden Prüfung
— mündlich von 30 Minuten Dauer oder einer Klausur von 2 Stunden Dauer;
 - b) einer abschließenden mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.
6. **Zu § 29 Abs. 1:**
Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt folgender Noten:
Die Note der studienbegleitenden Prüfung wird einfach, die Note der abschließenden Prüfung zweifach gewichtet.
7. **Zu § 34 Abs. 1:**
Das Zeugnis über die bestehende Zwischenprüfung enthält die Einzelnoten der Prüfungsfächer und das Gesamturteil.
8. **Zu § 39 Abs. 1:**
Die Ordnung über die Zwischenprüfung im Fach Sozialkunde (Politikwissenschaft) für das Lehramt an Gymnasien an der Technischen Hochschule Darmstadt tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
9. **Zu § 39 Abs. 2:**
Bereits begonnene Zwischenprüfungen können nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für die Bewerber, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung zur Zwischenprüfung melden. In Zweifelsfällen entscheidet die Diplomvorprüfungskommission.

Darmstadt, 19. März 1997 Dekan, Prof. Dr. Klaus Dieter Wolf